

Allgemeine Hinweise zum Verhalten während einer Gerichtsverhandlung
(Zivilrecht, z.B. Verkehrsunfallprozess)

Vorauszuschicken ist, dass Sie nur dann an einer Gerichtsverhandlung teilnehmen müssen, wenn das Gericht Ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich angeordnet hat! Das geschieht in aller Regel, um den Sachverhalt – zum Beispiel einen Unfallhergang – weiter aufzuklären und ergänzende Fragen stellen zu können. Lesen Sie also aufmerksam eine Ihnen zugehende gerichtliche Ladung durch, ob hier das Gericht Ihr persönliches Erscheinen angeordnet hat. Bleiben Sie in einem solchen Fall der Verhandlung fern, kann gegen Sie ein Ordnungsgeld verhängt werden!

Ist Ihr persönliches Erscheinen nicht angeordnet worden, müssen Sie den Termin nicht wahrnehmen. Natürlich können Sie ihn wahrnehmen. Ob dies für die Sache selbst sinnvoll ist, stimmen Sie im Zweifel bitte vorher mit mir ab.

Können Sie zur Sache selbst nichts sagen, z.B. weil Sie den Unfall selbst gar nicht wahrgenommen haben und nur als Halter/in verklagt worden sind, dann gibt es die Möglichkeit, einen informierten Vertreter zur Verhandlung zu entsenden (§ 141 Abs. 3 S. 2 ZPO). Dies könnte auch ich sein, so dass ich neben meiner Eigenschaft als Ihr Prozessbevollmächtigter auch Ihr „Wissensvertreter“ sein kann. Ideal ist das zwar nicht, aber in bestimmten Fällen denkbar.

In der Verhandlung selbst gibt es aus meiner Sicht nur 3 Regeln, die Sie bitte beachten wollen:

1. Wenn das Gericht erscheint, erheben Sie sich von Ihrem Sitz.
2. Sie reden nur, wenn das Gericht Sie etwas fragt.
3. Ansonsten schweigen Sie und lassen mich agieren.

Vertrauen Sie mir bitte, dass ich weiß, worauf es ankommt und dass ich darauf achte, dass das zur Sprache kommt, was wichtig ist und alles unterbleibt, was unwichtig oder gar kontraproduktiv ist. Sollten Sie den nicht mehr beherrschbaren Wunsch haben, unbedingt etwas sagen zu müssen, dann informieren Sie mich bitte vorher!

RA Thomas Schauseil

Rudolstadt, 20.8.2020